

Was ist neu? Die PEFC-Waldstandards PEFC D 1002-1:2020

Ergebnisse der PEFC-Standardrevision 2020 auf einen Blick

Nr.	Standard	N/K*	Änderung (im Vergleich zur Version PEFC D 1002-1:2014)
E	Einführung	N	Hinweis auf die Auswirkungen des Klimawandels auf Wälder und Waldbewirtschaftung.
E	Einführung	N	Hinweis auf Notwendigkeit der Honorierung der Ökosystemleistungen und der Zertifizierungsfähigkeit aller Waldflächen, die Ökosystemleistungen dienen.
V	Verantwortlichkeiten der Waldbesitzer	N	Neues Kapitel, das die Anforderungen aus PEFC D 1001, Kap. 7.2, spiegelt, um auch in diesem Dokument die Anwender der Waldstandards auf ihre Verantwortlichkeiten hinzuweisen. Neu hinzugekommen ist die Vorgabe, die als „PEFC-zertifiziert“ verkauften Produkte entsprechend der in PEFC D 1001 Anlage 5 dargestellten Anforderungen zu deklarieren.
G	Geltungsbereich	K	Die Dokumentation zu Sonderflächen ist an die zuständige Regionale PEFC-Arbeitsgruppe (nicht PEFC Deutschland) zu senden.
1	Präambel „Forstliche Ressourcen“	K	Hinweis auf die Kohlenstoffbindung in Holzprodukten.
1.1	Bewirtschaftungspläne	N	Anpassung der Pläne im Hinblick auf Klimawandel.
2	Präambel „Gesundheit und Vitalität des Waldes“	K	Bezug zu Klimawandel.
2.2	Pflanzenschutzmitteleinsatz	K	„Polterbehandlung“ statt „Polterspritzung“. Gutachten darf auch von Forstwirtschaftsmeistern erstellt werden.
2.4	Düngung	K	„Pflanzplatzdüngung“ statt „Kopfdüngung“.
2.5	Flächiges Befahren	K	Statt Bezug auf KWF-Prüfkriterien zu nehmen, werden in Leitfaden 3 Hinweise gegeben, wie systematische Feinerschließungssysteme angelegt werden sollen und wie – durch geringen Kontaktflächendruck – der Waldboden geschützt werden kann.
2.6	Funktionsfähigkeit der Rückegasse	K	Statt an dieser Stelle Maßnahmen aufzulisten, um der Gleisbildung entgegenzuwirken, erfolgt dies nun in Leitfaden 3.
2.8	Einsatz von Kunststoffprodukten	N	Der Einsatz von Produkten aus erdölbasierten Materialien, wie Wuchshüllen, Fege-/Verbiss-/Schälschutz und Markierungsbänder soll vermieden, möglichst Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet und Wuchshüllen fachgerecht entsorgt werden.
3.4	Nutzung nicht-hiebsreifer Bestände	K	„End- und Erntennutzung“ statt „Endnutzung“.
4	Präambel „Biologische Vielfalt in Waldökosystemen“	K	Hinweis auf notwendige Klimaanpassung.
4.1	Mischbestände	N	Verjüngungsmaßnahmen sollen genutzt werden, um Mischungsanteile zu erhöhen.

\* N = Neuaufnahme, K = Konkretisierung

Nr.	Standard	N/K*	Änderung (im Vergleich zur Version PEFC D 1002-1:2014)
4.1	Mischbestände	K	Statt „Ein hinreichender Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften wird angestrebt.“ heißt es nun „Dabei genießen klimatolerante Herkünfte heimischer Baumarten eine besondere Beachtung.“
4.3	Waldränder	N	Struktur- und artenreiche Waldränder sollen gefördert werden.
4.5	Biotopholz	K	„Arbeitsschutzvorschriften“ statt „UVV“.
4.6	Herkunftsempfehlungen	K	Begriff „Verwendungsempfehlungen“ wurde ergänzt.
4.10	Kahlschläge	N	Behördliche Naturschutzplanungen als weitere Ausnahme vom Kahlschlagverbot.
4.11	Angepasste Wildbestände	N	Bei der Definition von „angepasst“ wurde hinzugefügt „die Verjüngung der Nebenbaumarten gegebenenfalls mit vertretbarem Aufwand gesichert werden kann“.
5	Tite und Präambel „Schutzfunktionen der Wälder“	K	Ergänzung des Begriffs „regulierende Ökosystemleistungen“.
5.4	Bodenbearbeitung	N	Auch Waldschutz als Begründung für Vollumbruch zulässig.
5.5	Bio-Öl	N	Ausnahme von Pflicht, biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten mit Umweltzeichen (nach DIN 15380 und OECD 301) einzusetzen, sind Maschinen, die vor dem 01.01.2022 in Betrieb gestellt worden sind und mit einem PAO-Öl befüllt wurden.
6	Präambel „Sozio-ökonomische Funktionen“	K	Neuer Satz „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz besitzen bei der Waldarbeit Priorität.“
6.4	Zertifizierte Forstunternehmer	N	Zertifizierung muss zukünftig auch bei Aufarbeitung von Kalamitätsholz nachgewiesen werden, wenn diese voll- oder hochmechanisiert erfolgt.
6.4	Zertifizierte Forstunternehmer	N	Wenn Ausnahmetatbestand zutrifft, hat der Waldbesitzer die Einhaltung der Standards zu überprüfen und die Prüfung zu dokumentieren.
6.5	UVV	N	Zwei Sätze wurden ergänzt: „Die Überprüfung der Fachkunde der im Forstbetrieb Beschäftigten wird dokumentiert. Praxisschulungen werden protokolliert.“
6.5	UVV	N	Funktionierende Rettungskette ist Pflicht (bisher Einschränkung durch „wenn technisch umsetzbar“).
6.6	Sonderkraftstoffe	K	„handgeführte Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotor“ statt „Zweitaktmaschinen“.
6.7	Fortbildung	K	Neuer Satz „Neben dem Angebot der Bildungsträger wird auch die Teilnahme des Betriebes an unverbindlichen Praxisschulungen des Unfallversicherungsträgers anerkannt.“
LF 1	Gestaltung von Bewirtschaftungsplänen	N	„Strategie zur Klimaanpassung, z.B. Zielbestockungsplanung“ als zusätzliches Element, das enthalten sein sollte.
LF 3	Bodenschutz	N	Siehe Punkte 2.5 und 2.6.
LF 5	Angepasste Wildbestände	N	Hinzufügen von Punkten, die bei der Gestaltung von Jagdpachtverträgen berücksichtigt werden sollten, u.a. waldbauliche Zielsetzung, körperlicher Nachweis, Weisergatter, Mindestabschusszahlen.
LF 8	Dienstleisterverträge	N	Statt „Erfahrung mit dem Umgang mit der Motorsäge“ sollte der Nachweis eines qualifizierten Motorsägenlehrgangs Vertragsbestandteil sein, statt „mehrjähriger Berufserfahrung“ eine durch Gefährdungsbeurteilung nachgewiesene, dokumentierte fachliche Eignung.